



Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 26.06.2021 in Müncheberg

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Finanzordnung regelt die Geldflüsse der GRÜNEN JUGEND Brandenburg ab ihrem in Kraft treten, durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung, am 26.06.2021. Die vorherige Finanzordnung (Stand: 08.12.2012) tritt damit außer Kraft.

(2) Sie ist Bestandteil der Satzung und kann von der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(3) Um eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen und eine interne Plausibilitätskontrolle zu gewährleisten, wird in Papierform gearbeitet. Die Nutzung des Buchungsprogramm Sherpa wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 2 Einnahmearten

(1) Der GRÜNEN JUGEND Brandenburg fließen Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmebeiträgen, öffentlichen Zuwendungen, Unterstützung von Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie Verkaufserlösen zu.

(2) Der GRÜNEN JUGEND Brandenburg können Spenden in Form von Geld-, Sach- oder Verzichtsspenden zufließen. Bargeldspenden dürfen nicht angenommen werden. Gegenleistungen für Spenden sind ausgeschlossen. Über den Verbleib von Geschenken an Mitarbeitende und Mitglieder des Landesvorstandes entscheidet der Landesvorstand. Geschenke mit einem Wert von mehr als 25 Euro dürfen nicht angenommen werden.

(3) Übersteigt die Summe aus allen Spenden einer Person in einem Kalenderjahr 120,00 Euro, so sind Spender*in und Jahressumme aus den Spenden im Finanzbericht zu erwähnen.

(4) Erhebt die GRÜNE JUGEND Brandenburg Teilnahmebeiträge zu einer Veranstaltung, so darf die Summe der Erlöse dieser Veranstaltung die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten. Der Betrag der gezahlten Teilnahmebeiträge muss pro Teilnehmer*in auf der Teilnehmer*innen-Liste aufgeführt sein.

(5) Verkaufserlöse dienen nicht der Gewinnerzielung. Die Summe der Erlöse darf die Summe der Bereitstellungskosten nicht überschreiten.

§ 3 Ausgabearten

Die GRÜNE JUGEND Brandenburg verwendet die Einnahmen für Ausgaben des Laufenden Geschäftsbetriebs, Landesvorstandsarbeit, Mitgliederversammlungen, Fachforenarbeit, Aktionen/sonstige Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der politischen Arbeit anderer Jugendverbände oder Teilmgliederungen sowie für sonstige Ausgaben.

§ 4 Darlehen, Kredite

(1) Die GRÜNE JUGEND Brandenburg gewährt keine Kredite.

(2) Der Landesvorstand kann beschließen, einer Gliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands ein zinsloses Darlehen zu gewähren, wenn eine Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gesichert ist und der GRÜNEN JUGEND Brandenburg durch die Gewährung des Darlehens keine finanziellen Nachteile wie Zahlungsunfähigkeit entstehen. Sonstige Darlehen sind unzulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Haushaltsplan

(1) Die letzte Landesmitgliederversammlung eines Jahres beschließt einen Haushaltsplan für das kommende Jahr mit absoluter Mehrheit. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

(2) Die Landesmitgliederversammlung kann jederzeit einen nachträglichen Haushaltsplan beschließen, der den vorherigen ablöst. Beschlussbestimmungen aus § 6 (1) gelten dann entsprechend.

(3) Der Haushaltsplan führt die geplanten Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den Einnahme- bzw. Ausgabearten auf. Es obliegt der*dem Schatzmeister*in, in Absprache mit dem Landesvorstand, diese zum Zwecke der Barrierefreiheit im Haushaltsplan abweichend von Paragraph 2 und 3 zu benennen.

(4) Hat die Landesmitgliederversammlung keinen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr beschlossen, so beschließt der Landesvorstand zu Geschäftsjahresbeginn mit 2/3-Mehrheit sowie unter Anwesenheit der*des Schatzmeister*in oder ihrer*seiner Vertretung einen vorläufigen Haushaltsplan, in dem die Summe der Ausgaben weder die Summe der Einnahmen noch die Summe der Ausgaben aus dem Vorjahr überschreiten darf. Der vorläufige Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschluss allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben nicht um mehr als 20% überschreiten. Die Mehrausgaben müssen durch Minderausgaben anderer Ausgabenarten kompensiert werden.

(6) Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Landesvorstand feststellt, dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen um mehr als 10% unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.

(7) Ist abzusehen, dass die Vorgaben aus den Absätzen (5) und (6) nicht einzuhalten sind, hat der Landesvorstand zur nächsten LMV einen Nachtragshaushalt einzubringen.

§ 7 Berichtspflichten

(1) Die*der Schatzmeister*in erstellt zur 1. LMV des Folgejahres des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Finanzbericht. Der Finanzbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen Kalenderjahr detailliert auf und ordnet sie den Einnahme- und Ausgabearten zu. Weiterhin enthält er eine Bilanz zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Die*der Schatzmeister*in fügt dem Finanzbericht in Anlagen Belege für alle im Finanzbericht gemachten Angaben hinzu. Weiterhin belegt er/sie, dass alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Satzung und dieser Finanzordnung zustande gekommen sind. Diese Belege können auf Nachfrage eingesehen werden. Nach der LMV werden alle oben genannten Unterlagen in der Landesgeschäftsstelle den für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen zugänglich abgelegt.

(2) Die Rechnungsprüfung prüft die Angaben im Finanzbericht anhand der Belege in den Anlagen. Sie überprüft die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung, der Erstattungsordnung, der Finanzordnung und erstellt einen Bericht. Sie legt den Rechnungsprüfungsbericht bis zur 1. regulären LMV in einem neuen Schuljahr des Folgejahres, des abgelaufenen Geschäftsjahres, vor. Der Rechnungsprüfungsbericht enthält eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes. Anschließend entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die Entlastung des zuständigen Landesvorstandes.

(3) Nach den Vorlagen auf den Landesmitgliederversammlungen werden der Finanzbericht und der Rechnungsprüfungsbericht samt den Anlagen in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt. Für die vergangenen fünf Kalenderjahre muss dort jedem Mitglied der GRÜNEN JUGEND Brandenburg, auf Wunsch, Einsicht in die Unterlagen gewährt werden können.

(4) Die*der Landesschatzmeister*in legt dem Landesvorstand in Vorbereitung zu jeder LMV einen Kurzfinanzbericht vor. Dabei werden die Soll-Ist-Abweichungen der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten erläutert. Zusätzlich sind eine Übersicht über die Anzahl der Mitglieder, sämtliche Kontoauszüge, eine Übersicht überlaufende Verträge sowie eine Inventarliste aller Ausstattungsgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 20,00 Euro vorzulegen. Das Recht der Mitglieder des Landesvorstandes auf jederzeitige Einsicht in alle Finanzunterlagen bleibt davon unberührt.

§ 8 Bankkonto

(1) Bei jeglicher Überweisung, die vom Bankkonto der GRÜNEN JUGEND Brandenburg getätigt wird, zählt das 4-Augen-Prinzip. Jegliche aktiven Kontoaktivitäten dürfen nur mit Zeichnung/Signatur von zwei der unter Absatz (2) genannten Personen getätigt werden.

(2) Die*der Schatzmeister*in, mindestens ein weiteres Mitglied des Landesvorstands und die*der organisatorische Geschäftsführer*in besitzen eine Zeichnungsvollmacht für ein von der GRÜNEN JUGEND Brandenburg zu unterhaltendes Bankkonto.

(3) Es wird keine EC-Karte geführt und es gibt keine Hand- bzw. Barkasse. Jegliche Kontoaktivitäten werden im Internet durchgeführt. Sammelüberweisungen sowie Kund*innen- und Kreditkarten mit automatischer Abbuchung sind nicht gestattet. Davon nicht betroffen sind Einzugsermächtigungen von Firmen, mit denen Verträge bestehen.

(4) Jedes Landesvorstandsmitglied, das mit einer Zeichnungsvollmacht ausgestattet ist, kann im Auftrag der*des Schatzmeister*in Überweisungen anweisen.

§ 9 Budgetaufteilung

(1) Der Landesvorstand kann, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes, für Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä.) einen verbindlichen Finanzrahmen festsetzen. Der Finanzrahmen kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss angepasst werden.

(2) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulässigkeit von Ausgaben als „sonstige Ausgaben“.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstand verfügen unter Beachtung der Beschlüsse von Landesmitgliederversammlung, Landesvorstand und ihrer satzungsgemäßen Aufgaben über die Möglichkeit, einmalige und begründete Ausgaben bis zu 20 Euro ohne Rücksprache mit dem Landesvorstand zu tätigen. Bei einmaligen begründeten Ausgaben von bis zu 50 Euro ist Rücksprache mit der*dem Schatzmeister*in zu halten. Bei Ausgaben über 50 Euro ist ein mehrheitlicher Beschluss des Landesvorstands - in Anwesenheit der*des Schatzmeisters*in oder ihrer*seiner Vertretung - von Nöten. Diese Beschlusspflicht des Landesvorstands gilt auch für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen.

(4) Fachforen, das Landes-Awareness-Team, die PAMPA-Redaktion und von der Landesmitgliederversammlung einjährig eingesetzte Gremien (zum Beispiel Wahlkampfteams, Landessatzung §6, Abs. 7, Satz 12) können in enger Absprache mit dem Landesvorstand und der*dem Schatzmeister*in selbstständig über ihr, im Haushaltsplan beschlossenes Budget, verfügen. Übersteigen Ausgaben Finanzrahmen, Haushaltsposten und Budgets fällt die Verfügung über die Mittel zurück an den Landesvorstand.

(5) Zur Dokumentation der in Absatz (1), (2) und (3) genannten Punkten führt der Landesvorstand eine fortlaufende Finanzbeschlussliste, in der mindestens Höhe, Empfänger*in, Ausgabenart, Abstimmungsergebnis, -uhrzeit und -ort sowie ein Beschlusstext dokumentiert werden.

§ 10 Auszahlungen an natürliche Personen (Erstattungsordnung)

(1) Die GRÜNE JUGEND Brandenburg gibt sich eine Erstattungsordnung. Diese ist Bestandteil der Finanzordnung.

(2) Natürliche Personen können Kostenerstattungen nach der Erstattungsordnung erhalten.

(3) Natürliche Personen können Honorare für eine einmalige oder eine auf ein Projekt beschränkte Tätigkeit erhalten, sofern der Landesvorstand dies beschließt.

(4) Weitere Auszahlungen an natürliche Personen sind nicht zulässig.